

## Den Schulalltag mitgestalten:

### DER ELTERNRAT

Der Elternrat kümmert sich um Fragen, die die ganze Schule betreffen und arbeitet mit der Schulleitung und den Lehrkräften zusammen. Er hat ein Stimmrecht in der Schulkonferenz und kann an Fach- und Lehrerkonferenzen teilnehmen.

Der Elternrat soll zu allen Entscheidungen „von grundsätzlicher Bedeutung“, die von der Schulkonferenz oder vom Schulvorstand (in beruflichen Schulen) getroffen werden, gehört werden. Fragen von „grundsätzlicher Bedeutung“ sind zum Beispiel das Thema Unterrichtsausfall, das Angebot einer gesunden Pausenverpflegung oder die Entwicklung eines besonderen, sprachlichen oder musischen Profils der Schule. Auch wenn es um die Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen geht, ist die Meinung des Elternrats gefragt. Er kann zu solchen Themen auch Versammlungen aller Eltern oder Elternvertretungen einberufen.

Der Elternrat setzt sich auch im Stadtteil für die Interessen der Schule ein. Dass ein Elternrat gebildet wird, ist für allgemeinbildende Schulen vorgeschrieben (§ 72). An berufsbildenden Schulen kann ein Elternrat gebildet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler noch nicht volljährig sind.

Wenn eine Stelle in der Schulleitung neu besetzt wird, wählt zunächst eine sogenannte Findungskommission die geeignetste Kandidatin oder den geeignetsten Kandidaten aus. Vor der endgültigen Entscheidung nimmt auch der Elternrat Stellung und kann die vorgeschlagene Person um eine eigene Anhörung bitten (§ 94 Abs. 1 Satz 1).

#### Wie wird gewählt?

- > Die Wahl findet spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. Dazu lädt der Elternrat alle Eltern der Schule zu einer Elternvollversammlung ein. Wahl- bzw. stimmberechtigt sind nur die Klassenelternvertretungen. In Schulen mit weniger als sechs Klassen wird der Elternrat jedoch von der Elternvollversammlung der Schule gewählt.
- > Zur Wahl in den Elternrat (§ 73 Absatz 2) können sich alle Mütter, Väter oder Sorgeberechtigte (§ 68) stellen, deren Kinder die betreffende Schule besuchen.

- > Die Zahl der Elternratsmitglieder ist abhängig von der Größe der Schule. Wie diese Zahl errechnet wird, ist im § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes geregelt.
- > Die Mitglieder des Elternrats werden für drei (an beruflichen Schulen für zwei) Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel (an beruflichen Schulen die Hälfte) aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder ist zulässig.
- > In einem zweiten Wahlgang werden mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Stadtteilschulen, denen eine Grundschule angegliedert ist, muss jede Schulform von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein.
- > Der neue Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für ein Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch gleichberechtigt als Team einen Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt unverzüglich nach Schulbeginn seine Vertreterinnen und Vertreter

- > für die Schulkonferenz sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern für zwei Jahre (§ 55 Abs. 3),
- > für den Schulvorstand in beruflichen Schulen, für die Dauer der Schulzugehörigkeit ihrer Kinder, höchstens jedoch für drei Jahre (§ 77 Abs. 4),
- > für den Kreiselternrat. Es ist ratsam, diese Vertreter unverzüglich zu wählen, damit die konstituierende Kreiselternratssitzung frühzeitig im Schuljahr stattfinden kann.
- > für den Lernmittelausschuss (§ 9 Abs. 2).

Ein Elternratsmitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen (§ 104 Abs. 2) oder wenn es z.B. seine Verschwiegenheitspflicht verletzt hat.



### Die Arbeitsweise des Elternrats (§ 74)

Der Elternrat entscheidet selbst, wie oft er sich treffen will und ob er schulöffentlich\* tagt. Es ist sinnvoll, die Termine sofort für das gesamte Schuljahr festzulegen. Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorstand oder der/dem Vorsitzenden einberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Schulleitung es verlangt, muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung stattfinden. Der Elternrat lädt mindestens eine Woche im Voraus mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Schulleitung sowie deren Stellvertretung, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertretungen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Sitzung ohne Schulleitung stattfinden (§ 74 Abs. 3). Der Elternrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen einladen und sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Er übersendet den anderen schulischen Gremien sowie der Schulleitung schnellstmöglich seine Beschlüsse und Protokolle (§ 103). Es ist zu empfehlen, die Protokolle für kommende Elternratsmitglieder über eine längere Zeit aufzubewahren.

### Beschlussfähigkeit

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

### Tätigkeitsberichte

Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung aller Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder aller Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und über Fragen des Schullebens zu sprechen. Die Schulleitung muss zu dieser Versammlung eingeladen werden. Ob auch das Lehrerkollegium und Mitglieder des Schülerrats eingeladen werden, entscheidet der Elternrat.

### Auflösung

Der Elternrat ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihr Amt gleichzeitig niederlegt oder die Schule geteilt, mit einer anderen Schule zusammengelegt oder geschlossen wird.

\* schulöffentlich: alle zur Schule gehörenden Personen

→ [WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG](http://WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG)  
[WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO](http://WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO)

### § 72

#### Aufgaben des Elternrats

- (1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.
- (2) Der Elternrat soll
  1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
  2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
  3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.
- (3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder den Schulvorstand.
- (4) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor
  1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.
- (5) Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelternabenden teilzunehmen.

### § 73

#### Zusammensetzung und Wahl des Elternrats

- (1) Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz müssen die Grundschule und die Stadtteilschule jeweils von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein. Der Elternrat besteht an Schulen
  1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
  2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
  3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.
- (2) Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreeters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Schulen mit we-

niger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrats durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

#### § 74

##### Verfahrensgrundsätze

(1) Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternrat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(3) Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.

(4) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

(6) Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.

